

Wochenmarktsatzung für die Stadt Singen (Htwl.)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Ges. v. 16. April 2013 (GBl. S. 55) und den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Ges. v. 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) in der Sitzung vom 30.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer und auf Menschen, die sich nicht (nur) in der Zweigeschlechtlichkeit von "weiblich" und "männlich" wiederfinden (möchten). Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit der Satzungsbestimmungen.

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Singen (Hohentwiel) betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet jeweils auf den von der Stadtverwaltung bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Zeiten statt.
- (2) Die Fläche des Wochenmarktes beträgt insgesamt maximal 3.439 qm. Der Wochenmarkt findet auf dem Herz-Jesu-Platz und auf dem Vorplatz der Herz-Jesu-Kirche statt.
- (3) Der Wochenmarkt findet jeden Samstag und zusätzlich jeden Dienstag, ab dem ersten Dienstag im Mai bis zum letzten Dienstag im Oktober, statt. Der Wochenmarkt ist jeweils von 06.00 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Tag, Öffnungszeit und Platz von der Stadtverwaltung abweichend festgesetzt werden, wird dies bekanntgemacht.
- (5) An Feiertagen findet kein Wochenmarkt statt; in solchen Fällen wird der Wochenmarkt auf den vorhergehenden Werktag vorverlegt, es sei denn, die Stadtverwaltung bestimmt mindestens zwei Monate vor dem betreffenden Termin einen anderen Tag oder sagt den Markt aus wichtigem Grund ab.

II. Abschnitt Markthandel

§ 3 Warenangebot

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Singen (Hohentwiel) dürfen folgende Warenarten feilgeboten werden.
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Bekanntmachung vom 09.09.1997 (BGBl. I. S. 2296), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2004 (BGBl. I. S. 935) mit Ausnahme alkoholischer Getränke bis auf die nachstehend unter 5. und 6. genannten;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
 4. alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle;
 5. selbstgebrannter Branntwein und Likör aus Eigenproduktion in fest verschlossenen Behältnissen;
 6. Gärmost, Traubenmost;
 7. zwei Samstags-Märkte vor Ostersonntag Ostergestecke;
 8. in der Zeit zwischen 20. Oktober und 24. Dezember Adventsgestecke, Christbäume, Grabgestecke, künstliche Blumen und Kränze;
- (2) Der Handel mit lebenden Tieren ist untersagt.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über Pilzbeschau beigefügt ist.
- (4) Misteln dürfen nur verkauft werden, wenn eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt, soweit die Mistelzweige in Baden-Württemberg entnommen wurden. In anderen Fällen muss eine Einfuhrbescheinigung bzw. ein Herkunftsnachweis vorliegen. Die Unterlagen sind auf Verlangen dem Marktmeister oder anderen Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen vorzulegen.

§ 4 Zutritt

- (1) Die Stadtverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Standplätze stehen auf den festgesetzten Flächen zur Verfügung.
- (2) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach den marktbetrieblichen Erfordernissen auf Antrag durch die Stadtverwaltung, für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Dauererlaubnis für den Samstags-Markt gilt von Januar bis Dezember, für den Dienstags-Markt von Mai bis Oktober. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Die Dauererlaubnis ist schriftlich, mindestens vier Wochen vor dem Markttag bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Die Tageserlaubnis ist rechtzeitig, für den Samstags-Markt bis spätestens Freitag 12:00 Uhr und für den Dienstags-Markt bis Montag 16:00 Uhr, zu beantragen. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden; die §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (5) Zugewiesene Standplätze, die eine Stunde nach Marktbeginn nicht belegt sind, können anderweitig vergeben werden.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (8) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für einen Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. ein Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen hat;
 4. ein Standinhaber, die nach dem IV. Abschnitt dieser Satzung fälligen Gebühren, trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- (9) Änderungen sind der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen, insbesondere ist
1. die Aufgabe des Standplatzes der Stadtverwaltung unverzüglich, im Fall der Dauererlaubnis mindestens vier Wochen vor Beendigung der Markttätigkeit schriftlich anzuzeigen. Mit der Aufgabe des Standplatzes erlischt die Erlaubnis.
 2. beim Wechsel des Inhabers eines Betriebes von dem neuen Inhaber ein Antrag gemäß § 5 (4) zu stellen. Eine „automatische Übernahme“ ist nicht möglich. Es bestehen keinerlei Rechte auf den Standplatz des vorherigen Inhabers.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Wird ein Fahrzeug am Standplatz zum Lagern von Ware abgestellt, ist dies der Stadtverwaltung mitzuteilen und genehmigen zu lassen. Die Gebühr ist entsprechend Abschnitt IV der Satzung zu entrichten.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Erdoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzubringen.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Den Anweisungen des Marktmeisters hinsichtlich der Einhaltung der jeweils zugewiesenen Standfläche ist unverzüglich Folge zu leisten.

III. Abschnitt Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadtverwaltung und des Marktmeisters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten;
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände im Umhergehen zu verteilen; ausgenommen davon ist politische Werbung in Wahlzeiten, längstens 6 Wochen vor Wahltermin. Die Wahlzeiten bestimmen sich nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Singen. Durch politische Werbung darf der Marktbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen Kunden nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde;
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
 5. Tiere auf dem Markt zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
 6. Fischgefäße zu reinigen;
 7. aggressiv oder belästigend zu betteln oder Minderjährige zum aggressiven oder belästigenden Betteln anzuhalten.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht und abgelagert werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,

3. die Standinhaber und deren Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der nicht belegten, unmittelbar benachbarten Standflächen verantwortlich. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden, sondern sind in vom Marktbeschricker zur Verfügung zu stellenden Behältnissen zu sammeln,
 4. den von Ihnen selbst verursachten Marktmüll mitzunehmen.
- (3) Die Standinhaber haben den ihnen zugewiesenen Platz "besenrein" zu verlassen, andernfalls kann die Stadtverwaltung die Beseitigung des Abfalls auf Kosten des Standinhabers vornehmen.
 - (4) Speisen und Getränke, welche zum sofortigen Verzehr abgegeben werden, dürfen nicht in Plastik-Einweggeschirr ausgegeben werden. Von dieser Bestimmung können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. Marktteilnehmer, welche Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten, haben an gut sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle geeignete Abfallbehälter bereitzustellen.
 - (5) Auf die sonstigen abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Abfallsatzung der Stadt Singen, wird hingewiesen.

IV. Abschnitt Gebührenregelungen

§ 10 Erhebungsgegenstand

Für die Benutzung des Wochenmarktes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 11 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Erlaubnisinhaber. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 12 Bemessungsgrundlage

Die Standplatzgebühren werden nach der auf dem Marktgelände zur Verfügung gestellten Fläche bemessen.

§ 13 Nebenkosten

Von den Marktbeschrickern, die Strom beziehen, wird der zu bezahlende Betrag jährlich anhand der Ausgaben erhoben; der unterschiedlich hohe Verbrauch ist dabei zu berücksichtigen.

§ 14 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt für jeden Markttag pro angefangenen in Anspruch genommenen Fläche 0,47 €.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 5 €.

- (3) Die Dauererlaubnisgebühren werden als pauschale Jahresgebühr erhoben. Für ihre Bemessung werden für den Samstags-Markt 52 Markttage, für den Dienstagsmarkt 26 Markttage, zu Grunde gelegt. Für Anträge auf eine Dauererlaubnis für den Samstags-Markt, die nach dem 01.07. gestellt werden, wird für dieses Jahr nur die Halbjahresgebühr fällig.

§ 15 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.

§ 16 Einzug der Gebühren für die Tagesbeschicker

- (1) Die Gebühren für den Markttag werden während des Marktes durch den Marktaufseher oder einen sonstigen Beauftragten der Stadtverwaltung eingezogen.
- (2) Die Quittungen sind aufzubewahren und auf Verlangen dem Marktaufseher oder einem sonstigen Beauftragten der Stadtverwaltung vorzuzeigen. Die Gebühren gelten als nicht bezahlt, wenn die Quittung bei der Kontrolle nicht vorgelegt wird.
- (3) Gebührenschuldner, die beim Einzug der Gebühren übergangen worden sind oder deren Gebührenschuld sich erweitert hat, haben die Gebühr unaufgefordert zu entrichten.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 17 Umfang des Benutzungsrechts

- (1) Das Benutzungsrecht gilt nur für diejenigen Plätze, die dem Benutzer zugewiesen worden sind. Das Benutzungsrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für die ganze Betriebszeit des Marktes erhoben. Die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (3) Wird der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt, kann die Stadtverwaltung die Gebühren ganz oder teilweise erlassen bzw. rückerstatten.
- (4) Vergibt die Marktverwaltung einen Platz an einem Tage mehrmals an verschiedene Benutzer, so werden jedes Mal die vollen Gebühren erhoben.

§ 18 Besondere Leistungen

Werden durch den Erlaubnisinhaber zusätzlich besondere Leistungen der Stadtverwaltung veranlasst, sind die Kosten hierfür gesondert zu erstatten.

V. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 19 Haftung

Das Betreten und Benützen des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Singen haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkungen des Marktes, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über
1. das Warenangebot nach § 3,
 2. den Zutritt nach § 4,
 3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 2,
 4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 8 Satz 3,
 5. die Mitteilung von Änderungen nach § 5 Abs. 9
 6. den Auf- und Abbau nach § 6,
 7. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 bis 4,
 8. die Anbringung von Namen und Anschrift nach § 7 Abs. 5,
 9. die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6,
 10. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten sowie das Freihalten einer Rettungsgasse nach § 7 Abs. 7,
 11. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 1 und 2,
 12. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1,
 13. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen n. § 8 Abs. 3 Nr. 2,
 14. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4,
 15. das Schlachten, Abhäuten oder Rupfen von Tieren nach § 8 Abs. 3 Nr. 5,
 16. das Reinigen von Fischgefäßen nach § 8 Abs. 3 Nr. 6,
 17. das aggressive und belästigende Betteln nach § 8 Abs. 3 Nr. 7,
 18. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 Satz 1,
 19. die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2,

20. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 Abs. 1,
21. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 verstößt.

§ 21
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Singen (Hohentwiel),

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister